

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V. und ist unter diesem Namen unter der Nr. 2306 im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 47877 Willich - Ortsteil Anrath.
3. Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Johannes Anrath oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 - Wesen und Aufgabe

1. Die St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V. - im Folgenden "Bruderschaft" genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden "Bund" genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmengesetz in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.
2. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften für "Glaube, Sitte und Heimat" stellen sich die Mitglieder der Bruderschaft folgende Aufgaben:
 - A) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - b) Werke christlicher Nächstenliebe.
 - B) Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Bereich,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
 - C) Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) Tätige Nachbarschafts-, Jugend- und Altenhilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports, des Fahنشwenkens und musischer Betätigung.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen diese Bruderschaft. Alle Leistungen innerhalb der Bruderschaft sind ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins ist in § 2 geregelt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Bruderschaft zu richten.
3. Über die Aufnahme in die Bruderschaft entscheidet der Vorstand.
4. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.
5. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

§ 5 - Jungschützen

1. Jugendliche vom 8. bis zum 24. vollendeten Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen ist.
2. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen. Der Jungschützenmeister wird von den Jungschützen (8 - 24 Jahre) gewählt. Er gehört dem erweiterten Vorstand der Bruderschaft an. Die Wahl des Jungschützenmeisters und seines Stellvertreters, bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter müssen die Qualifikation besitzen, die Jugend zu führen.

§ 6 - Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.
3. Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung (§8),
 - b) Tod (§9),
 - c) Ausschluss (§10).
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
3. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu entrichten.

§ 8 - Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 9 - Ausscheiden durch Tod

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus.

2. Für das verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft einen Gottesdienst abhalten. Außerdem geben ihm die Schützen sowie eine Fahnenabordnung bei der Beerdigung das letzte Geleit, sofern dieses bei den Angehörigen erwünscht ist.

§ 10 - Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied
 - a) ein Verhalten an den Tag legt, das geeignet ist, das Ansehen der Bruderschaft zu schädigen, oder
 - b) mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist das rechtliche Gehör zu verschaffen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
6. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus.
7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Vorstandsmitglied das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Diese Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tage des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Darüber hinaus hat jedes Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Vogelschuss. Voraussetzung ist, dass das Mitglied das Lebensalter von 21 Jahren vollendet hat. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten aus der Mitgliedschaft ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Mit Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auch dem Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen, sich den zukünftigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen wird.
4. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich möglichst alle Mitglieder beteiligen.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist bringe pflichtig bis zum 01.04. des jeweiligen Geschäftsjahres. Ein Mitglied, das diese Frist verstreichen lässt, wird vom Schatzmeister angemahnt, seinen Mitgliedsbeitrag unter Setzung einer Frist zu entrichten. Sollte diese Frist ungenutzt verstreichen, droht dem säumigen Mitglied der Ausschluss von Veranstaltungen der Bruderschaft, insbesondere der Teilnahme am Krönungsball und dem Schützenfest.

§ 13 - Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 14 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Bruderschaft. Jährlich, möglichst 12 Wochen nach dem Schützenfest, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem 1. Brudermeister, einberufen und geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
7. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist bei Personenwahlen schriftlich abzustimmen. Ansonsten kann auf Antrag die Versammlung mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen gezählt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der Bruderschaft. Voraussetzung für das Stimmrecht und die Wählbarkeit ist jedoch, dass der jeweils beschlossene volle Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres, durch das Mitglied bezahlt ist.

§ 15 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - d) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, ausgenommen sind die Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand kraft Amtes angehören,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 6,
 - h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10,

- i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung der Bruderschaft,
 - k) Beschlussfassung über die Durchführung des Schützenfestes (vgl. § 20),
 - l) Bestätigung der Wahl des Jungschützenmeisters und seines Stellvertreters
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 3. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 4. Die notwendigen Mehrheitsverhältnisse bei der Auflösung der Bruderschaft sind in § 23 dieser Satzung vorgeschrieben.
 5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, über die angekündigte Tagesordnung hinaus Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Diese Anträge werden nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen. Zu Anträgen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
 6. Die Mitglieder sollen die Möglichkeit erhalten, während der Mitgliederversammlung Initiativanträge zu stellen. Dem Vorstand bleibt in diesen Fällen jedoch das Recht vorbehalten zu entscheiden, ob diese Initiativanträge der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden sollen oder nicht. Sollte sich der Vorstand mehrheitlich für eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aussprechen, muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob eine endgültige Beratung und Beschlussfassung des Initiativantrages erfolgen soll. Initiativanträge mit dem Ziel von Vorstandswahlen und Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
 7. Beschlüsse und Anträge sowie Verlauf und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten oder dem 1. Brudermeister und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Protokollniederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Bruderschaft zu gestatten.

§ 16 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
-Geschäftsführender Vorstand -
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. Brudermeister,
 - c) dem 2. Brudermeister,
 - d) dem 1. Geschäftsführer,
 - e) dem 2. Geschäftsführer,
 - f) dem 1. Schatzmeister,
 - g) dem 2. Schatzmeister,
 - h) dem 1. Beisitzer,
 - i) dem 2. Beisitzer,
 - j) dem Präses.

St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V.

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. • Ord.-Nr. 12103

3. Der geistliche Präses ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Er ist Pfarrer der Pfarre St. Johannes in Anrath. Er wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.
4. Der General nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den 1. Brudermeister und den 2. Brudermeister sowie dem 1. Geschäftsführer vertreten. (Vorstand gemäß § 26 BGB). Die Vertretung wird jeweils von zwei der zuvor genannten Personen gemeinsam vorgenommen.

- Erweiterter Vorstand -

6. In den erweiterten Vorstand werden gewählt:
 - a) der Archivar,
 - b) der Musikinspizient,
 - c) der Schirmmeister,
 - d) der Medienbeauftragte.
7. Geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ferner:
 - a) der Jungschützenmeister gemäß § 5,
 - b) der Leiter der Schießsportabteilung,
 - c) das jeweilige Königshaus.
Vom Vogelschießen an bis zur ersten Vorstandssitzung nach dem darauffolgenden Schützenfest nimmt das "neue" Königshaus an den Vorstandssitzungen teil. Das "alte" Königshaus nimmt noch an der ersten Vorstandssitzung nach dem abgelaufenen Schützenfest teil. Das jeweilige Königshaus ist mit einer Stimme im Vorstand stimmberechtigt.
8. Die Gruppenführer oder deren Stellvertreter, der General und der Platzmajor nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil.
9. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
10. Jeweils die Hälfte des Vorstandes scheidet jährlich aus. Gemeinsam scheiden aus:
 - a) der Präsident,
 - b) der 2. Brudermeister,
 - c) der 1. Geschäftsführer,
 - d) der 2. Schatzmeister,
 - e) der 2. Beisitzer,
 - f) der Archivar.
11. Beim vorzeitigen Ausscheiden oder bei längerer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einem anderen Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen. Die Ersatzwahl in der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für den Rest der ursprünglichen vorgesehenen Amtszeit.

§ 17 - Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Erstellen der Tätigkeitsberichte,
4. Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge,
5. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
6. Aufstellung eines Haushaltsplanes,

7. Beschlussfassung über die Zulassung eines Anwärters zum Vogelschuss,
8. Verwaltung des Schützenplatzes beim Schützenfest,
9. Ernennung und Abberufung der Generalität und der Schießmeister,
10. Beförderungen und Ernennungen.

§ 18 - Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den 1. Brudermeister unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen und geleitet.
2. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
3. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und vom protokollführenden Geschäftsführer zu unterzeichnen.
5. Zur Aufgabenverteilung im Vorstand gibt sich dieser eine eigene Geschäftsordnung.
6. Die Geschäftsordnung ist in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

§ 19 - Kassenprüfung

1. Mindestens jährlich und jeweils unmittelbar vor der Mitgliederversammlung findet durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer eine Kassenprüfung statt.
2. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft und in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und die Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters geben sie den Prüfungsbericht.

§ 20 - Schützen- und Heimatfest

1. Die Bruderschaft feiert alljährlich entweder am letzten August- oder am ersten Septemberwochenende (entscheidend ist, auf welchen Tag der 29. August fällt) im Kreis der Mitglieder das Schützen- und Heimatfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist. Ausnahmen in der Termingestaltung werden mindestens ein Jahr vorher von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Ablauf des Schützenfestes wird vom Vorstand festgelegt.
3. Zum Schützenfest findet eine Messe statt, zu der das Königshaus im feierlichen Zuge abgeholt wird.
4. Am Sonntag finden der Festumzug und die Parade statt. Zur Parade sind die Repräsentanten des öffentlichen Lebens, der Gemeinde und der befreundeten Bruderschaften einzuladen.

§ 21 - Kirchliche Veranstaltungen

1. Die Bruderschaft beteiligt sich mit Vorstand, Königshaus, Fahngruppen und Mitgliedern an der Fronleichnamsprozession. Die Mitglieder tragen Uniform.
2. In den alljährlich stattfindenden Messen zum Patronatsfest und zum Schützenfest wird der lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft gedacht.
Bei den Gedenkgottesdiensten formieren sich die Fahnen- und Standartenträger um den Altar.

§ 22 - Sportschießen und Schießmeister

1. Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.
2. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und der Schießleiter das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihnen obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Sie tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihnen verwaltet.

§ 23 - Auflösung der Bruderschaft

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Zur Auflösung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
4. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Pfarre St. Johannes in Anrath, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher usw. als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, nämlich der Erhaltung und Sicherstellung der Traditionsgegenstände für die Nachwelt und für nachfolgende Generationen, ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
6. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Bruderschaft in Anrath mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung, könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 24 - Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 25 - Satzungsänderungen

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statuten.

§ 26 - Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V.

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. • Ord.-Nr. 12103

§27 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06.11.2016 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

47877 Willich-Anrath, den 06.11.2016

Christian Lüpertz
(Präsident)

Bernd Straeten
(1. Brudermeister)

Stefan Berger
(2. Brudermeister)